



### Öffnungszeiten des Landratsamtes Oberallgäu:

Montag: 8.00–12.00 und 13.30–17.00 Uhr Dienstag: 8.00–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag: 8.00–12.00 und 13.30–16.00 Uhr Freitag: 8.00–12.30 Uhr

### Erweiterte Öffnungszeiten des Bürgerservicebereiches (Telefon 08321/612-900) im Landratsamt:

Montag 7.30–17.00 Uhr Dienstag 7.30–13.00 Uhr Mittwoch und Donnerstag 7.30–16.00 Uhr Freitag 7.30–12.30 Uhr

**Sprechstunde für Unternehmerinnen und Unternehmer zu finanziellen Fördermöglichkeiten:** Donnerstag 9.00-12.00 Uhr, Terminvereinbarung unter Tel.: 08321 / 612-342

**Nutzen Sie die Möglichkeit, auch außerhalb dieser Zeiten Termine zu vereinbaren.**

**Aktuelle Stellenausschreibungen finden Sie im Internet unter [www.oberallgaeu.org/stellenangebote](http://www.oberallgaeu.org/stellenangebote) oder Tel. (08321) 612-211**

#### Ärztlicher Notfalldienst

Notarzt, Rettungsdienst und Krankentransport sind **bayernweit** unter der **Telefonnummer 112**, auch aus Mobilfunknetzen zu erreichen.

Am **18. und 19. Juli 2020** ist der ärztliche Bereitschaftsdienst (Notfalldienst, Augenarzt, Hals-Nasen-Ohrenarzt und Frauenarzt) für das gesamte Oberallgäu, Kempten und den Altlandkreis Kempten unter der **neuen Nummer 116117** zu erreichen.

Parallel dazu gilt aber weiterhin die alte bayerische Telefonnummer **01805/191212**.

#### Zahnärztlicher Notfalldienst im Altlandkreis Sonthofen

Der Notfallzahnarzt ist zu erreichen für den **18. und 19. Juli 2020** unter Telefon **08321/4247**. Notfallprechstunden von 10.00 bis 12.00 und von 18.00 bis 19.00 Uhr. Der Notfallzahnarzt für den Bereich Kempten ist in der Kemptener Ausgabe dieser Zeitung unter der Rubrik „was, wo, wer, wann“ aufgeführt.

#### Sonntags- und Nachtdienst der Apotheken

##### Sonthofen, Immenstadt, Blaichach:

am 18. Juli 2020: Stadt Apotheke, Immenstadt, Kirchplatz 3, Telefon 08323/8524  
am 19. Juli 2020: Apotheke Scharpf, Sonthofen, Berghofer Straße 26, Telefon 08321/66640

##### Oberstdorf, Fischen:

am 18. Juli 2020: Vallis Apotheke, Fischen, Poststraße 10, Telefon 08322/940700  
am 19. Juli 2020: Apotheke im Färberhaus, Fischen, Hauptstraße 4, Telefon 08326/385740 (10.00 bis 12.00 und 17.00 bis 19.00 Uhr)

##### Oberstaufen:

am 18. Juli 2020: Berg-Apotheke, Lindenberg, Bahnhofstraße 2 a, Telefon 08381/3404  
am 19. Juli 2020: Hochgrat-Apotheke, Oberstaufen, Hugo-von-Königsegg-Straße 4, Telefon 08386/4583

##### Altusried, Betzigau, Buchenberg, Dietmannsried, Durach, Lauben, Sulzberg, Waltenhofen, Wiggensbach:

am 18. Juli 2020: Christophorus-Apotheke, Durach, Bürgermeister-Batzer-Straße 1, Telefon 0831/564657 (18.00 bis 20.00 Uhr)

##### Diensthabende Apotheken in Kempten:

am 18. Juli 2020: Kronen-Apotheke, Kronenstraße 31, Telefon 0831/22934  
am 19. Juli 2020: Pluspunkt-Apotheke, August-Fischer-Platz 1, Telefon 0831/2006206

**Es wird gebeten, den Sonntagsdienst nur in dringenden Fällen in Anspruch zu nehmen!**

#### Öffentliche Zustellung

Sonthofen, 10. Juli 2020, Nr. **xx**, Az.: SG52/SF/Be/OA-JJ1516  
Landkreis Bürgerservice, Frau Beyer  
Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05  
Telefon: 08321/612-900, Telefax: 08321/612-350  
E-Mail: [buergerservice@lra-oa.bayern.de](mailto:buergerservice@lra-oa.bayern.de)

Zulassungsrecht;  
Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herr Dirk Crauser, geb.: 12.05.1987 in Saarbrücken  
Zuletzt wohnhaft in: Ludwig-Maier-Weg 2, 87534 Oberstaufen  
Fahrgeplenummer: UU17SDE3355328623 amlt. Kennz.: OA-JJ1516

Öffentliche Zustellung des Eingriffsverwaltungsbescheids vom 10. Juli 2020, Nr. **xx**, Az. SG52/SF/Be/OA-JJ1516,  
gemäß Art. 41 BayVwVfG i.V.m. Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 VwZVG

Der derzeitige Aufenthaltsort des vorgenannten Empfängers ist unbekannt.

Zustellungsversuche des o.g. Bescheids durch die Post blieben unter der

angegebenen Anschrift erfolglos ebenso anschließende Ermittlungen über den aktuellen Aufenthalt.

Das o.g. Schriftstück wird daher gemäß Art. 15 VwZVG öffentlich zugestellt.

Der Bescheid vom 07.07.2020, Nr. **xx**, Az. SG52/SF/Be/OA-JJ1516, liegt bei der Zulassungsstelle des Landratsamtes Oberallgäu, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05, während der Dienststunden zur Abholung durch den Betroffenen auf.  
Es erfolgt der besondere Hinweis, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen (z.B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (vgl. Art. 15 Abs.2 Satz 3 VwZVG).

Der Bescheid gilt nach Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Beyer, Verwaltungsangestellte/r 52-194

#### Öffentliche Zustellung

Sonthofen, 10. Juli 2020, Az.: SG52/SF/Ri/OA-Z3119  
Landkreis Bürgerservice, Herr Rimmel  
Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05  
Telefon: 08321/612-900, Telefax: 08321/612-350  
E-Mail: [jonas.rimmel@lra-oa.bayern.de](mailto:jonas.rimmel@lra-oa.bayern.de)

Zulassungsrecht;  
Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herr Gabriel Goia, geb.: 14.11.1980 in Sannicolau Mare.  
Zuletzt wohnhaft in: Berghofer Str. 20 in 87527 Sonthofen  
Fahrgeplenummer: WF0SXXGBWS7E76997 amlt. Kennz. OA-Z3119

Öffentliche Zustellung des Eingriffsverwaltungsbescheids vom 24.06.2020, Az. SG52/SF/Ri/OA-Z3119,  
gemäß Art. 41 BayVwVfG i.V.m. Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Abs. 2 VwZVG

Der derzeitige Aufenthaltsort des vorgenannten Empfängers ist unbekannt.

Zustellungsversuche des o.g. Bescheids durch die Post blieben unter der angegebenen Anschrift erfolglos ebenso anschließende Ermittlungen über den aktuellen Aufenthalt.

Das o.g. Schriftstück wird daher gemäß Art. 15 VwZVG öffentlich zugestellt.

Der Bescheid vom 24.06.2020, Az. SG52/SF/Ri/OA-SI13, liegt bei der Zulassungsstelle des Landratsamtes Oberallgäu, Oberallgäuer Platz 2, 87527 Sonthofen, Zi. E.05, während der Dienststunden zur Abholung durch den Betroffenen auf.

Es erfolgt der besondere Hinweis, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen (z.B. Rechtsbehelfsfrist) in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (vgl. Art. 15 Abs. 2 Satz 3 VwZVG).

Der Bescheid gilt nach Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG als öffentlich zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Rimmel, Verwaltungsangestellte/r 52-195

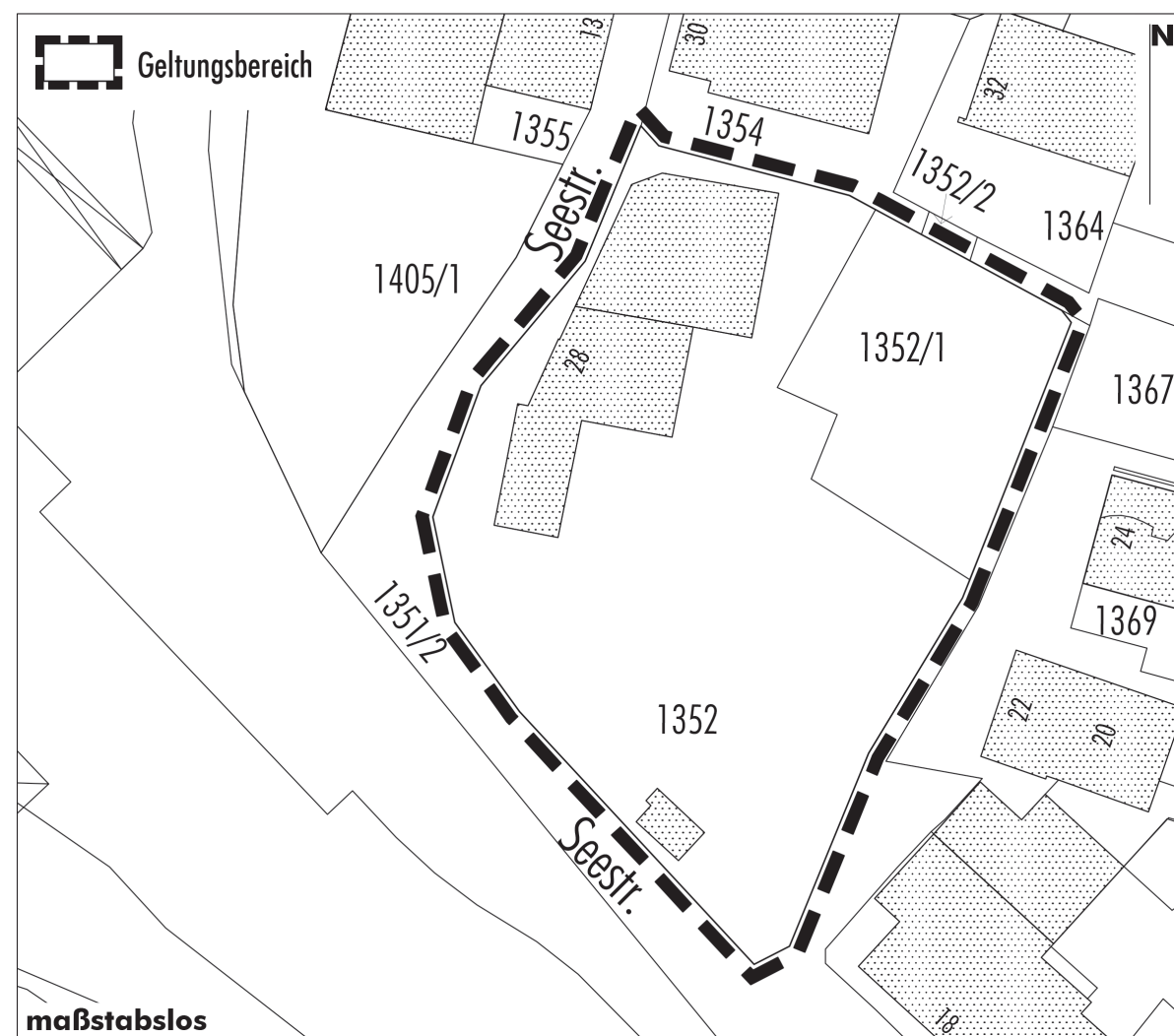
#### Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

##### Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 09.07.2020, (Bpl. Nr. 0528/20), den Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage in der Thalhofer Straße in Sonthofen, (Fl. Nr. 186/5), Gemarkung Altstädten, bauaufsichtlich genehmigt.

##### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem



#### Bekanntmachung der Stadt Immenstadt i. Allgäu

##### Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Hotel Bühl Mitte“

Der Stadtrat der Stadt Immenstadt i. Allgäu hat am 21.04.2020 für das Gebiet „Bühl Mitte“

den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Hotel Bühl Mitte“ in der Fassung vom 07.04.2020 als Satzung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich ist im abgebildeten Lageplan dargestellt. Dieser Bebauungsplan wird gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) durch diese Bekanntmachung rechtsverbindlich. Ein Genehmigungsverfahren beim Landratsamt Oberallgäu war nicht erforderlich, da der Bebauungsplan aus dem gültigen Flächennutzungsplan entwickelt worden ist. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Hotel Bühl Mitte“ – bestehend aus Planzeichnung, Satzung und Begründung – kann ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Stadt Immenstadt i. Allgäu (87509 Immenstadt i. Allgäu, Kirchplatz 7) Zimmer 313, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg  
in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4  
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den

Zudem soll der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung im Internet unter <https://www.stadt-immenstadt.de/wirtschaft-bauen-umwelt/bau-plaenen/rechtskraeftige-bebauungsplaene/> eingestellt und einsehbar sein. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer beachtlichen Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, im Falle einer beachtlichen Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes (§ 214 Abs. 2 BauGB), im Falle von beachtlichen Mängeln des Abwägungsvorgangs (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) oder im Falle beachtlicher Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Immenstadt i. Allgäu, den 08.07.2020

STADT IMMENSTADT I. ALLGÄU

gez.: Nico Sentner, Erster Bürgermeister

51-196

Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

##### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen

und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

gez.: Nicole Padrta

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 3.16, und bei der Stadt Sonthofen, Rathausplatz 1 in 87527 Sonthofen, eingesehen werden.

Nicole Padrta

21-197

**VERÖFFENTLICHUNG FÜR DAS AMTSBLATT**

**Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu**

**Öffentliche Bekanntmachung**

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 08.07.2020, (Bpl. Nr. 0603/19T), Klinikverbund Kempten Oberallgäu gGmbH, Im Stillen 1–4, 87509 Immenstadt i.Allgäu, Klinik Immenstadt, Bettenerweiterung, 1. Tektur vom 30.04.2020 zu Grundrissänderungen im UG und Änderung der Gebäudetechnik Im Stillen 3 + 3 1/2 in Immenstadt i.A., (Fl. Nr. 387, 387/1), Gemarkung Immenstadt i.Allgäu, bauaufsichtlich genehmigt.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4  
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg  
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 3.16, und bei der Stadt Immenstadt i.Allgäu, Marienplatz 3–4, 87509 Immenstadt i. Allgäu eingesehen werden.

gez.: Karl-Heinz Pfeil

21-199

Die Stadt Sonthofen erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist i. V.m §§ 51, 52, 55, 56 und 57 der Abgabenordnung (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) geändert worden ist.

folgende

**Satzung über die Gemeinnützigkeit der Kindertagesstätten der Stadt Sonthofen**

Vom 08.07.2020

**§ 1**

**Trägerschaft und Rechtsform**

(1) Die Stadt Sonthofen betreibt in Sonthofen das Kinderhaus Nord in der Nordstraße 2 und den Kindergarten und Kinderkrippe Süd in der Schützenstraße 6 als Kindertageseinrichtungen im Sinne des Art. 2 Bayer. Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz (BayKiBiG) in Verbindung mit der hierzu ergangenen Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG) als öffentliche Einrichtung für Kinder der Stadt Sonthofen. Ihr Besuch ist freiwillig.

(2) Städtische Kindertageseinrichtungen sind:

a) Kinderkrippen, deren Angebot sich überwiegend an Kinder unter drei Jahren richtet (Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BayKiBiG),

b) Kindergärten, deren Angebot sich überwiegend an Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung richtet (Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BayKiBiG),

(3) Die Kindertageseinrichtungen dienen der Betreuung, Bildung und

Erziehung der dort aufgenommenen Kinder und werden ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.

**§ 2**

**Gemeinnützigkeit**

(1) Die Kindertagesstätten verfolgen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Zweck der Einrichtungen ist die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder der Stadt Sonthofen. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Unterhaltung und den Betrieb der Kindertagesstätten.

**§ 3**

**Selbstlosigkeit**

(1) Die Einrichtungen werden selbstlos betrieben. Eigenwirtschaftliche Zwecke werden nicht in erster Linie verfolgt. Die eingehenden Gelder wie z.B. Benutzungsentgelte, Essensgelder, Personalkosten- und andere Zuschüsse, Spenden, dürfen nur für die Zwecke der Einrichtungen verwendet werden, dies gilt auch für eventuelle Gewinne.

(2) Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Einrichtungen fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 4**

**Geschäftsführung**

Alle Einnahmen und Ausgaben der Einrichtungen sind jeweils im Haushalt der Stadt Sonthofen zu veranschlagen und in der Jahresrechnung nachzuweisen.

**§ 5**

**Einsatz der Mittel der Einrichtungen**

(1) Mittel des Betriebs gewerblicher Art dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebs gewerblicher Art.

(2) Der Träger, also die Stadt Sonthofen, erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebs gewerblicher Art oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.

**§ 6**

**Auflösung der Einrichtungen**

(1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebs gewerblicher Art oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Betriebs gewerblicher Art an die Stadt Sonthofen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(2) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung durch das Finanzamt ausgeführt werden.

**§ 7**

**Schlussbestimmungen**

(1) Diese Satzung tritt am 01. August 2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die „Satzung über die Gemeinnützigkeit der gemeindlichen Kindergärten vom 01.Januar 2001 außer Kraft.

Sonthofen, 08.07.2020

Christian Wilhelm, Erster Bürgermeister

51-200

Die Stadt Sonthofen erlässt aufgrund von Art. 1, Art. 2 Abs. 1, Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-1), das zuletzt durch Gesetz vom 9. Juni 2020 (GVBl. S. 286) geändert worden ist und den Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), die zuletzt durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist, folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der städtischen Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung):

**§ 1**

**Änderung der Satzung**

Die Satzung der Stadt Sonthofen über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch der städtischen Kindertageseinrichtungen (Kindertageseinrichtungs-Gebührensatzung) vom 26. Februar 2019 (Amtsblatt Nr. 16) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Gebühr i. S. v. § 5 Abs. 1 (Benutzungsgebühren) entsteht erstmals

mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung. Das Spielgeld Abs. 3 entsteht erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Für angefangene Monate wird die volle Gebühr berechnet.

2. § 4 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Gebühr i. S. v. § 5 Abs. 1 wird jeweils zum 3. Werktag eines Monats für den gesamten Monat fällig. Das Spielgeld wird halbjährlich jeweils zum dritten Werktag der Monate September und März fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt Sonthofen eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder die Beträge auf eines der Konten der Stadt Sonthofen zu überweisen. Barzahlung ist nur in der Stadtkasse im Rathaus möglich.

3. § 5 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Benutzungsgebühren betragen für jeden angefangenen Monat für den Besuch:

a) der Kinderkrippen	
mehr als 1–2 Stunden	monatlich 138 €
mehr als 2–3 Stunden	monatlich 152 €
mehr als 3–4 Stunden	monatlich 167 €
mehr als 4–5 Stunden	monatlich 183 €
mehr als 5–6 Stunden	monatlich 199 €
mehr als 6–7 Stunden	monatlich 214 €
mehr als 7–8 Stunden	monatlich 229 €
mehr als 8–9 Stunden	monatlich 244 €
mehr als 9–10 Stunden	monatlich 259 €
b) der Kindergärten	
für Kinder unter 3 Jahren	
mehr als 3–4 Stunden	monatlich 108 €
mehr als 4–5 Stunden	monatlich 118 €
mehr als 5–6 Stunden	monatlich 127 €
mehr als 6–7 Stunden	monatlich 136 €
mehr als 7–8 Stunden	monatlich 146 €
mehr als 8–9 Stunden	monatlich 155 €
mehr als 9–10 Stunden	monatlich 164 €

c) der Kindergärten	
für Kinder ab 3 Jahren (Regelkinder, Schulkinder)	
mehr als 3–4 Stunden	monatlich 80 €
mehr als 4–5 Stunden	monatlich 88 €
mehr als 5–6 Stunden	monatlich 95 €
mehr als 6–7 Stunden	monatlich 103 €
mehr als 7–8 Stunden	monatlich 109 €
mehr als 8–9 Stunden	monatlich 115 €
mehr als 9–10 Stunden	monatlich 124 €

4. § 5 Absatz 3 erhält eine neue Nummerierung und wird zu Absatz 2  
5. § 5 Absatz 4 erhält eine neue Nummerierung und wird zu Absatz 3  
6. § 5 Absatz 5 erhält eine neue Nummerierung und wird zu Absatz 4

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. September 2020 in Kraft.

Sonthofen, den 08.07.2020

Christian Wilhelm, Erster Bürgermeister

51-201

**(Bekanntmachung der Gemeinde Burgberg i. Allgäu)**

**1. Änderung der Satzung zur Erhebung einer Zweitwohnungsteuer (Zweitwohnungsteuersatzung – ZwStS)**

Die Gemeinde Burgberg i.Allgäu erlässt aufgrund des Art. 22 Abs. 2 der Bayerischen Gemeindeordnung und des Art. 3 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung:

**§ 1**

**Änderung der Satzung**

Die Satzung zur Erhebung einer Zweitwohnungssteuer (ZwStS) Gemeinde Burgberg i.Allgäu vom 15.12.2015 (Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu Nr. 52 vom 22.12.2015) wird wie folgt geändert:

§ 4 (Steuermaßstab) wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Steuer wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet. Der jährliche Mietaufwand ist die Nettokaltmiete, die der Steuerpflichtige für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerpflicht für ein Jahr zu entrichten hätte (Jahresnettokaltmiete). Als Mietaufwand gelten auch alle anderen Formen eines vertraglich vereinbarten Überlassungsentgelts, beispielsweise Pachtzins, Nutzungsentgelt, Erbpachtzins, Leibrente.

(2) Wenn nur eine Bruttokaltmiete (einschließlich Nebenkosten, aber ohne Heizkosten) vereinbart wurde, gilt als Nettokaltmiete die um

einen Abzug von 10% verminderte Bruttokaltmiete. Wenn nur eine Bruttowarmmiete (einschließlich Nebenkosten und Heizkosten) vereinbart wurde, gilt als Nettokaltmiete die um einen Abzug von 20 % verminderte Bruttowarmmiete.

(3) Für Wohnungen, die im Eigentum des Steuerpflichtigen stehen oder die dem Steuerpflichtigen unentgeltlich oder zu einem Entgelt unterhalb der ortsüblichen Miete überlassen sind, ist die Nettokaltmiete in der ortsüblichen Höhe anzusetzen. Sie wird von der Gemeinde Burgberg i. Allgäu in Anlehnung an die Nettokaltmiete geschätzt, die für Räume gleicher oder ähnlicher Art, Lage und Ausstattung regelmäßig gezahlt wird.

(4) Bei Mobilheimen, Wohnmobilen, Wohn- und Campingwagen, die länger als drei Monate im Kalenderjahr nicht oder nur unerheblich fortbewegt werden, gilt als jährlicher Mietaufwand die zu zahlende Nettostandplatzmiete. Bei Eigennutzung ist die in vergleichbaren Fällen zu zahlende Nettostandplatzmiete im Sinne des Satzes 1 zugrunde zu legen. Sollten in der Standplatzmiete Nebenkosten oder andere Aufwendungen enthalten sein, sind zur Ermittlung der Nettostandplatzmiete angemessene Kürzungen vorzunehmen.

§ 5 Abs. 1 (Steuersatz) wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Steuer beträgt jährlich 20 v. H. der Bemessungsgrundlage. § 9 Abs. 4 (Steuererklärung) wird wie folgt geändert:

(4) Die Angaben sind durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Mietverträge, Mietänderungsverträge und Mietbescheinigungen nachzuweisen.

**§ 2**

**Inkrafttreten der Änderung**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2020 in Kraft.

Burgberg i. Allgäu, den 09.07.2020

GEMEINDE BURGBERG i. Allgäu

gez.: André Eckardt, Erster Bürgermeister

51-202

# Einladung

**zur 1. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Kreisausschusses des Landkreises Oberallgäu**

am Dienstag, den 21.07.2020 um 14.00 Uhr bis vorauss. 16.00 Uhr, im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Oberallgäu in Sonthofen

**Tagsordnung:**

**Öffentlicher Teil:**

1. Bekanntgaben
2. Wiederbestellung des Archivpflegers für den Landkreis Oberallgäu; Beschluss
3. Bürgerschaft für die Klinikverbund Allgäu GmbH; Absicherung von staatlichen Fördermitteln (Erneuerung des Notstromaggregats und Anpassung der Stromverteiler an der Klinik Immenstadt); Beschluss
4. Vorlage der Jahresrechnung 2019 – Verweis an den Rechnungsprüfungsausschuss
5. Behandlung von Anträgen
6. Verschiedenes

**Nicht öffentlicher Teil:**

...

gez. Indra Baier-Müller, Landrätin

51-198

Sonthofen, den 14. Juli 2020

gez.: Indra Baier-Müller, Landrätin